

Kanzlei Heinrichs IV. aufweist. In der That ergibt nun die Durchsicht der Diplome Heinrichs III. und Heinrichs IV., dass bereits in den Königsurkunden des ersteren Promulgatio und Corroboratio in annähernd gleichlautender Form häufig sind, dass sie aber unter Heinrich IV. schon die überwiegend gebrauchten Bildungen darstellen. Und das giebt denn auch den Schlüssel für diese Bestandtheile des DO II. 56b — sie sind dem Drucke des DH IV. St. 2555 bei Schannat, *Vindemiae literariae* entnommen¹, womit auch hier die Fälschung erwiesen ist.

10.

Das DO III. 96 für S. Goar schliesst sich seinen Daten nach ebenfalls an ein Maximiner Diplom an, und zwar ergibt sich, dass das Protokoll thatsächlich dem Abdruck des DO III. 95 bei Hontheim entnommen ist². Für den Context nennt bereits die Vorbemerkung die Vorlage, die am Anfang wiederum aus DO III. 95 ergänzt wird³: es ist DO I. 422, das nach dem Drucke bei Harenberg oder dem daraus abgeleiteten bei Wibel in fast wörtlich gleichlautendem Auszuge benutzt ist⁴.

1) Das. I, 175 n. 3 'Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, qualiter nos ob interventum ac petitionem — — — in proprium dedimus atque tradidimus, ea videlicet ratione ut praedictus R. de praefato praedio liberam dehinc potestatem habeat tenendi dandi vendendi commutandi — — — vel quicquid sibimet placuerit inde faciendi. Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconculsa omni permaneat aevo, hanc paginam inde conscribi manuque propria, ut subtus videtur, corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri'. Mit diesem D. stimmen in den in Betracht kommenden Theilen noch fast ganz überein die nur in jüngeren Drucken publicierten DD. St. 2549, 2561, 2564, 2565, 2566; es ist also in der Kanzlei Heinrichs IV. verfasst. 2) Während das Original am Schluss der Datumzeile lautet 'actum in suburbio Treveris . . . in dei nomine feliciter amen', bringt der Druck 'Treviris' und 'feliciter in dei nomine amen'. Ebenso aber heisst es in der etwas veränderten Datumzeile des DO III. 96 (durch das um einen Tag geänderte Datum musste die Zeitbezeichnung und durch die wegfallende Beziehung zu S. Maximin mussten die darauf anspielenden Worte in der Ortsangabe weggelassen werden). 3) Hontheim lässt ebenfalls das 'et' zwischen 'quam' und 'futurorum' weg. 4) Da sämtliche Drucke gegenüber dem Original gemeinsame Fehler aufweisen ('trinitatis Amen' und 'pertinentiis' [= DO III. 96] statt 'appertinentiis'), so gehen die beiden durch Leuckfeld und Harenberg und ihre Ableitungen dargestellten Gruppen wohl nicht unabhängig von einander auf das Original zurück, sondern weisen auf eine schlechte Abschrift. Leuckfeld lässt überdies die Promulgatio weg und ändert an der Intitulatio; er kann also nicht Vorlage Harenbergs gewesen sein. Zu DO I. 422 vgl. übrigens auch DD O III. 321 und 322, in denen demnach ein Dictat des WB benutzt zu sein scheint.